

Investitionsförderung im ländlichen Raum

Das Land Baden-Württemberg unterstützt investitionswillige Betriebe im ländlichen Raum mit Zuschüssen von bis zu 400.000 Euro. Zwei Förderprogramme des Ministeriums für den ländlichen Raum und Verbraucherschutz, nämlich das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR) und „Spitze auf dem Land“ werden im Folgenden näher vorgestellt.

Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR)

Das ELR ist ein Programm zur Innenentwicklung ländlicher Gemeinden. Neben kommunalen Investitionen werden auch Investitionen von Handwerksbetrieben unterstützt.

➔ **Förderschwerpunkt Arbeit**

Hier fördert das Land Investitionen zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen, insbesondere in Verbindung mit der Entflechtung von Gemengelage oder mit der Reaktivierung von Militär- oder Gewerbebrachen. Beispiel: Eine alteingesessene Schreinerei im Ortskern möchte erweitern, kann dies aus Platzgründen jedoch nicht. Die Gemeinde möchte den Ortskern als Wohnort aufwerten. Mit dem ELR könnte die Gemeinde die Aufwertung angehen, gleichzeitig kann die Schreinerei den Neubau plus Maschinenpark am neuen Standort im Gewerbegebiet bezuschusst bekommen.

➔ **Förderschwerpunkt Grundversorgung**

Hier werden Investitionen zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung gefördert. Beispiel: Eine Bäckerei saniert ein leerstehendes Haus im Ortskern und richtet dort eine Verkaufsstelle samt Cafébetrieb ein.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen mit maximal 100 Beschäftigten. Der Investitionsort muss in einem ländlich geprägten Gebiet sein, muss sich aber nicht im ländlichen Raum nach Landesentwicklungsplan befinden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Investitionsausgaben für Gebäude, Baumaßnahmen, Maschinen und Betriebseinrichtung**. Nicht gefördert werden insbesondere der Kauf von Grund und Boden, Straßenfahrzeuge, Betriebsmittel und Warenlager.

Wie wird gefördert?

Wichtig: Das Programm wird vom Ministerium für den ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) jährlich ausgeschrieben. Die Vorhaben müssen bis zu einem Stichtag (meist im Herbst) bei der Gemeinde beantragt werden und werden danach in einem mehrstufigen Verfahren für das ELR-Programm ausgewählt und eingeplant. Nur für eingeplante Vorhaben kann eine Förderung erfolgen. Interessierte Betriebe fragen vorab bei der Gemeinde an, ob sie einen Aufnahmeantrag ins ELR stellen will. Daher eignet sich das Programm nicht für kurzfristige Investitionsvorhaben.

Der Fördersatz wird bei der Einplanung individuell für jede Maßnahme festgelegt. Die maximalen Fördersätze betragen im Förderschwerpunkt Arbeiten 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Bei Vorhaben mit einer besonderen strukturellen Bedeutung bei kleinen

Unternehmen (nach KMU-Definition der EU) erhöht er sich auf 15 Prozent. Im Bereich Grundversorgung liegt der maximale Fördersatz bei 10 Prozent für mittlere und 20 Prozent bei kleinen Unternehmen. **Der maximal mögliche Zuschuss beträgt 200.000 Euro.** Zuschüssen von weniger als 5.000 Euro werden nicht gewährt. Der Zuschuss wird nach erfolgreicher Einplanung bei der L-Bank beantragt. Weitere Investitionskosten können mit einem ELR-Kombi-Darlehen der L-Bank finanziert werden.

Weitere Informationen:

Zum [ELR im Allgemeinen](#)

Zur [Förderung durch die L-Bank](#)

Spitze auf dem Land

Mit der Förderlinie „Spitze auf dem Land“ will das Land die Innovationskraft in der Fläche erhalten und steigern. Daher unterstützt es Betriebe im ländlichen Raum, die besonders innovativ sind, mit Investitionszuschüssen. Die Fördermittel stammen je zur Hälfte aus dem ELR und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Wer wird gefördert?

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (nach EU-KMU-Definition) mit maximal 100 Beschäftigten in Gemeinden des ländlichen Raums nach Landesentwicklungsplan.

Die Betriebe müssen auf Grund ihrer Innovations- oder Technologiekompetenz das Potenzial zur Technologieführerschaft aufweisen. Dies belegen die Unternehmen mit einer Selbstdarstellung, die unter anderem Aussagen zu **Innovationsaufwendungen, Anzahl der Innovationen, Kooperationen mit Forschungseinrichtungen oder anderen Unternehmen, Unternehmensstrategie und internationaler Präsenz** enthält.

Da die Förderung teilweise aus EFRE-Mitteln besteht, müssen die Projekte zusätzlich einen Beitrag zu den EFRE-Querschnittszielen nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit, Nicht-Diskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen leisten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden umfassende Investitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen, zur Entwicklung oder Nutzung von neuen oder verbesserten Produktionsverfahren, Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen.

Wie wird gefördert?

Die Unternehmen erhalten einen Zuschuss zu den Investitionskosten bis zu 20 Prozent bei kleinen Unternehmen, und bis zu 10 Prozent bei mittleren Unternehmen, jedoch **maximal 400.000 Euro.**

Zuwendungen unter 200.000 Euro werden nicht bewilligt.

Die Antragstellung erfolgt über die Gemeindeverwaltung des Betriebssitzes, die zu dem Projekt eine Stellungnahme abgeben muss. Danach erfolgt ein mehrstufiges Auswahlverfahren, welches halbjährlich stattfindet. Alle Anträge, die der Gemeindeverwaltung bis zu den **Stichtagen 31. März oder 30. September** vorliegen, gehen in dieses mehrstufige Auswahlverfahren ein.

Weitere Informationen zu [Spitze auf dem Land](#)